

Rechtsauskunft

Pensionierung, Zeitpunkt der Mitteilung, Rechtsfolgen

Sachverhalt:

Ein Angestellter der Mensa wird pensioniert. Wann muss er «kündigen»? Hat er bei einem Unfall versicherungsrechtliche Nachteile zu gewärtigen?

Rechtslage:

Bei der Pensionierung muss - rein formell - keine Kündigung ausgesprochen werden (von keiner Seite), da es sich dabei um den «Übertritt in den Ruhestand» handelt. Aus dem Grundsatz von Treu und Glauben entsteht die Pflicht, die Absicht, wann in den Ruhestand übergetreten werden möchte, mit angemessener Frist mitzuteilen. Diese wird nach ständiger Praxis bei den Staatsangestellten gleich wie die Kündigungsfrist, also drei Monate, angesetzt. Folglich ist der Wunsch nach Pensionierung spätestens drei Monate vor dem Übertritt bekannt zu geben. Wird diese Willenserklärung vorher geäußert, ist sie bindend und kann nur noch in gegenseitigem Einvernehmen zurückgenommen werden. Ansonsten hat die Willensäußerung keinen Einfluss auf das Arbeitsverhältnis. Bezüglich der Unfallversicherung gilt, dass der Staatsangestellte noch während eines Monats nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen Unfall versichert bleibt. Danach hat er selbst für den geeigneten Versicherungsschutz zu sorgen (Obligatorium gemäss Krankenversicherungsgesetz). Der Versicherungsschutz ist unabhängig vom Zeitpunkt des Übertrittswunsches. Konkret: Selbst wenn der Angestellte im Mai schriftlich bekannt gibt, dass er auf den 1. November in den Ruhestand übertreten möchte, ist er bis zum 30. November gegen Unfall versichert. Soviele zum Versicherungsschutz.

Eine etwas andere Frage betrifft die Versicherungsleistungen, sofern tatsächlich ein Unfall passiert. Auch hier gilt, dass es auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe bzw. Genehmigung der Pensionierung nicht ankommt. So oder so werden insgesamt dieselben Leistungen ausbezahlt. Betreffend Lohn / Taggeld / Rente ändert sich nur für die Versicherung die Situation. Sie hat nämlich mit der Rente nur den Differenzbetrag zum versicherten Lohn zu zahlen (Verbot der Überversicherung: Aus einem Unfall darf nicht mehr Leistung bezogen werden, als ohne Unfall verdient worden wäre.). Sofern also vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Unfall passiert, hat der Versicherte Anspruch auf den versicherten Lohn. Dies - bei Vorliegen entsprechender Beeinträchtigungen - auch über den Zeitpunkt der Pensionierung hinaus.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Der Zeitpunkt der Einreichung der Mitteilung der Pensionierung ändert für den Versicherungsnehmer im Fall eines Unfalls nichts.

ko / November 1999, geprüft cp, August 2012, geprüft ha / Juli 2022